

gewesenen Arbeiten zum Zwecke einer Umgestaltung oder neuen gesetzlichen Regulirung des Verfahrens in streitigen und in nichtstreitigen Rechtsfachen, einschließlich des Concursverfahrens, mit Rücksicht auf das Bestehen einer für das Gebiet des Norddeutschen Bundes bestimmten, diese Materien angehenden oder doch dieselben berührenden Gesetzgebung unterbrochen worden wären. Doch sind durch die mit ständischer Ermächtigung erlassene

Verordnung, einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse betreffend, vom 13. März 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 106)

in Bezug auf die äußere Form der Vollmachten, die Zustellung gerichtlicher Zufertigungen, das Verfahren in Appellationsfällen und die Behandlung von Schädensproceffen und von Provocationsproceffen zum Theile wesentliche Vereinfachungen und Erleichterungen im Proceßgange eingeführt worden.

Es ist hierbei zugleich noch zu bemerken, daß die Beschleunigung der Rechtspflege nicht blos durch die vorerwähnte Verordnung vom 13. März 1867, sowie durch die oben unter A. b. zusammengestellten, auf dieselbe mit hinwirkenden Maßregeln, sondern in specieller Hinsicht auf den Verspruch der Civilrechtsfachen auch durch die im Justizministerialblatt S. 21 flg. erschienene Verordnung an alle Gerichte, die Beschleunigung des Verspruchs der Civilrechtsfachen betreffend, vom 21. Januar 1867 bedeutend gefördert worden ist. Das Justizministerium hat sich durch diesen Erfolg veranlaßt finden können, für die von ihm vorgeschriebenen, alle zwei Monate einzureichenden Anzeigen über das Nichtvorhandensein von Civilverspruchsresten ein Formular drucken zu lassen (vergl. die Generalverordnung vom 15. Juni 1867 im Justizministerialblatt S. 92), von welchem die Gerichte den häufigsten Gebrauch zu machen in der günstigen Lage gewesen sind, indem in der Regel nur drei bis vier Gerichte das Vorhandensein und die Ursachen weniger Reste durch besondere Berichte anzuzeigen hatten.

### C.

Die Frage wegen Aenderung der Organisation der Verwaltungsbehörden muß die Regierung auch gegenwärtig noch als eine offene ansehen. Sie wird zweckmäßig, und wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, zu immer erneuerten, für die Bevölkerung lästigen und für die Geschäfte nachtheiligen Aenderungen in der Organisation schreiten zu müssen, nur gleichzeitig mit den in Folge der in Aussicht stehenden veränderten Proceßgesetzgebung vorzunehmenden Aenderungen in der Einrichtung der unteren Gerichtsbehörden und den in Betreff der Aufsichtsbehörden für Kirche und Schule zu treffenden definitiven Festsetzungen zum Abschlusse gebracht werden können. In letzterer Beziehung beabsichtigt das Cultus-